

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 94/20/EG und 92/21/EWG;

- Berechnung des D-Wertes von Verbindungseinrichtungen

Frage- oder Problemstellung:

Nach der Richtlinie 92/21/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/48/EG über Massen und Abmessungen von M₁-Fahrzeugen werden im Anhang I Anlage 1 neben der technisch zulässigen Höchstmasse des Kraftfahrzeugs, Punkt 2.8, und der maximal zulässigen Anhängelast, Punkte 2.11.1, 2.11.3 und 2.11.6, auch noch die technisch zulässige Höchstmasse der Fahrzeugkombination nach Punkt 2.11.4 ausgewiesen.

Nach welchen Daten ist der D-Wert einer Verbindungseinrichtung auszuwählen?

Ergebnis:

Nach der Richtlinie 94/20/EG errechnet sich der D-Wert einer Verbindungseinrichtung aus den technisch zulässigen Gesamtmassen des Zugfahrzeugs und des Anhängers. Insofern gibt es zunächst keine Definitionsprobleme für den Kennwert „D“.

Für den Fahrzeughersteller ist neben der Richtlinie 94/20/EG die Richtlinie 92/21/EWG über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁ von Bedeutung.

Diese Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 95/48/EG unterscheidet nach Anhang I, Anlage 1 neben der technisch zulässigen Höchstmasse nach Punkt 2.8 und der maximal zulässigen Anhängelast nach Punkt 2.11.1, 2.11.3 und 2.11.6 auch noch die technisch zulässige Höchstmasse der Fahrzeugkombination nach Punkt 2.11.4.

Nach Anhang II dieser Richtlinie werden diese Massen näher beschrieben. Dabei wird die technisch zulässige Masse der Fahrzeugkombination ausschließlich in Bezug auf die Anfahrsteigfähigkeit nach Absatz 3.3.3 beschrieben.

Nach der Richtlinie 70/156/EWG sind die zuvor beschriebenen Massen auch im Beschreibungsbogen zur Fahrzeugtypgenehmigung und der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung enthalten, die die erforderlichen Daten für die Fahrzeugbriefe enthält.

Die Auslegung einer Verbindungseinrichtung für ein Fahrzeug erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie 94/20/EG, Anhang VII. Diese Richtlinie enthält keine Beschreibung der zulässigen Masse der Fahrzeugkombination. Diese Masse der Fahrzeugkombination ist damit für die Auswahl der Verbindungseinrichtung ohne Bedeutung.

Flensburg, den.06.07.2001
412-6004